
Dienststelle	Datum	Vorlagen-Nr.:
FD Öffentliche Sicherheit und Straßenverkehr	23.05.2013	16/0802
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Ausschuss für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Bürgerservice		12.06.2013

Beratungsgegenstand:

Gebühren für Aufenthaltsdokumente;
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.05.2013

Inhalt der Mitteilung:

Wie im Antrag bereits dargestellt, hat das Bundesverwaltungsgericht Leipzig mit Urteil vom 19.03.2013 (BVerwG 1 C 12.12) entschieden, dass Gebühren, die von einem **assoziationsberechtigten** türkischen Staatsangehörigen für Aufenthaltsdokumente erhoben werden, nicht mit dem Assoziationsrecht EWG-Türkei (Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG-Türkei – ARB 1/80) zu vereinbaren sind, wenn sie im Vergleich zu entsprechenden Gebühren für Unionsbürger unverhältnismäßig hoch sind.

Auf diese Entscheidung hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport mit Erlass vom 29.04.2013 (A 11.21 – 12330/1-8(§69)) reagiert und den Ausländerbehörden empfohlen, bis zu einer bundeseinheitlichen Regelung (Änderung der Aufenthaltsverordnung) in eigener Zuständigkeit über die Höhe der Gebühren zu entscheiden. Als Orientierungswert wird dabei der Betrag in Höhe der Produktionskosten des elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) in Höhe von 30,80 € empfohlen.

Situation in Emden:

Der obige Erlass wurde der Ausländerbehörde per Mail am 29.04.2013 übermittelt und findet seit diesem Zeitpunkt bereits Anwendung. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde allerdings die Gebühr entsprechend den §§ 44 ff Aufenthaltsverordnung festgesetzt.

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts umfasst jedoch nur türkische Staatsangehörige, die ein Aufenthaltsrecht auf Grund ihrer **Arbeitnehmereigenschaft nach dem Assoziationsrecht EWG-Türkei (ARB 1/80)** erhalten sollen. In diesen Fällen fällt – bis zur Neuregelung durch den Bund- die vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport empfohlene Gebühr in Höhe der Produktionskosten des eAT an.

1. bekannt gegeben am:

TOP:

Paraffe der Protokollführung

Der ganz überwiegende Anteil türkischer Staatsangehöriger, die in Emden ein Aufenthaltsrecht erhalten haben oder erhalten sollen, hat einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Dieser Rechtsanspruch entsteht i.d.R. durch Ehegatten-, Familien- oder Kindernachzug oder durch die Anerkennung als Asylberechtigter. In diesen Fällen richtet sich die Gebühr – auch zukünftig – ausnahmslos nach den §§ 44 ff Aufenthaltsverordnung. Dieser Personenkreis profitiert also nicht von der Entscheidung des BVerwG.

Zukünftig ist jedoch zu erwarten, dass der von dieser Entscheidung ein größerer Personenkreis betroffen sein könnte. So unterliegen beispielsweise türkische Studenten, die nach abgeschlossenem Studium einen Arbeitsplatz im Bundesgebiet erhalten, dem Assoziationsrecht.

Finanzielle Auswirkungen:

Es sind keine erheblichen Einnahmeverluste zu erwarten.

Stellungnahme der Verwaltung:

In Emden sind bisher keine ausländerrechtlichen Entscheidungen bekannt, die unter das Assoziationsrecht fallen. Zukünftige Fälle werden entsprechend des o.a. Erlasses behandelt und zahlen die vom MI vorgeschlagene - ermäßigte- Gebühr.

Die Erhebung der vollen Gebühr unter Vorbehalt mit Rückzahlungsoption oder keine Erhebung von Gebühren mit Nachforderungsoption stellen keine vernünftigen Alternativen da. Im Gegenteil: sie sind mit einem hohen zusätzlichen Verwaltungsaufwand versehen und in der Praxis nicht praktikabel.

Die Anwendung des Erlasses erfüllt die Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung und führt bereits jetzt (im Vorgriff auf eine Änderung der Aufenthaltsverordnung) zu rechtmäßigen Gebührenentscheidungen.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Diese Mitteilungsvorlage hat keine Auswirkungen auf den Demografieprozess.

Anlagen:

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.05.2013